

Stellungnahme Eurotransplant
Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit

Entwurf eines Gesetzes für bessere Zusammenarbeit und besserer Strukturen bei der Organspende
(GZSO)

Vorausgehend an die Stellungnahme von Eurotransplant möchten wir vorausschicken, dass Eurotransplant keinen Auftrag im Rahmen des deutschen Transplantationsgesetzes hat, der sich mit der Organspende und den Strukturen in deutschen Entnahmekrankenhäusern befasst.

Eurotransplant wird eine Stellungnahme abgeben auf Grundlage der Erfahrungen, die wir in der Zusammenarbeit mit der Deutschen Stiftung Organtransplantation (DSO) und den Transplantationszentren gewonnen haben.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text die

A. Problem und Ziel

Der Gesetzesentwurf für eine bessere Zusammenarbeit und bessere Strukturen bei der Organspende (GZSO) zeigt in der Problemstellung auf, wie die derzeitige Situation der Patienten auf der Warteliste in Deutschland ist und stellt dieser die Anzahl an Organspendern gegenüber. Des Weiteren werden Gründe aufgeführt, welche dazu führen, dass die Gemeinschaftsaufgabe Organspende nicht in dem Maße wahr genommen wird, in dem es erfolgen sollte. Dazu gehören die zunehmende Arbeitsverdichtung im klinischen Alltag auf den Intensivstationen und fehlende Routine, Defizite bei der Freistellung der Transplantationsbeauftragten sowie Verbesserungen bei der Vergütung der Entnahmekrankenhäuser für die Organentnahme.

Im Jahr 2017 standen in Deutschland insgesamt 16411 Patienten für ein oder mehrere Organe in der Warteliste (Stand 31.12.2017). Davon befanden sich 10107 Patienten in der aktiven Warteliste und 6327 in der inaktiven Warteliste.

In Deutschland wurden in 2017 insgesamt 769 Organspender realisiert von 821 gemeldeten Organspendern.

Insgesamt konnten in Deutschland in 2017 2665 empfängerbezogene Transplantationen realisiert werden (zum Vergleich in 2010 4111 Transplantationen).

Bei 10107 Patienten auf der aktiven Warteliste und 2665 Transplantationen ist das Problem sowie das Ziel eindeutig beschrieben.

Das Ziel soll erreicht werden durch Strukturverbesserungen in den Entnahmekrankenhäusern, sowie durch eine angemessenere Vergütung und Stärkung der Verantwortlichkeiten.

Zu diesen Einzelpunkten kann ET keine Stellung beziehen. Grundsätzlich sind Strukturverbesserungen und Stärkung von Verantwortlichkeiten immer sinnvoll, um einen Prozess insgesamt besser zu machen.

B. Lösung

In der Lösung wird auf die verschiedenen Gesetzesänderungen eingegangen, die zu einer nachhaltigen Erhöhung der Anzahl der Organspender führen soll.

Aus der Sicht von ET kann zum Punkt „Angehörigenbetreuung“ eingegangen werden. Es kommt immer wieder vor, dass Empfänger eines Organs im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit einen Dankbrief an die Familie des Spenders schicken möchte, und dies ist derzeit aufgrund der Festlegungen im deutschen Transplantationsgesetz nicht möglich, da es keinen direkten Kontakt zwischen Empfänger und Spenderangehörigen geben darf. Dies führt durchaus zu Unverständnis und Frustrationen in den anderen ET-Ländern, nicht nur bei den Empfängern, sondern auch bei den dortigen Transplantationskoordinatoren, die eine derartige anonyme Korrespondenz als sehr wichtige Unterstützung im gesamten Organspende- und Transplantationsprozess erfahren.

ET begünstigt und unterstützt die diesbezüglichen Veränderungen im Gesetz.

C. Alternativen

Keine

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für ET entstehen keine Kosten im Rahmen der Gesetzesanpassung.

E. Erfüllungsaufwand

E.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Im Rahmen der Anpassungen im Transplantationsgesetz erscheint es nicht nur sinnvoll, sondern auch geboten, den Bürgerinnen und Bürgern die Bedeutung der Anpassungen zu vermitteln. Zu den Bürgern gehören auch die Mitarbeiter in den Entnahmekrankenhäusern, und gerade sie müssen über die Veränderungen ausführlich informiert werden.

Es ist des weiteren sinnvoll, dass es eine Art Kontrollmechanismus gibt, die es erlaubt, die Freistellung eines Transplantationsbeauftragten auch überprüfen zu können, so dass sie nicht nur auf dem Papier Bestand hat.

E.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keine Anmerkungen

E.3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keine Anmerkungen

F. Weitere Kosten

Keine Anmerkungen

Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat
Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechtes an die Verordnung
(EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680
(Zweites Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz ET - 2. DSAnpUG-EU)

Für Eurotransplant ist der Artikel 22 "Änderung des Transplantationsgesetzes" von Bedeutung, wir werden auf die einzelnen Änderungen eingehen.

1. keine Anmerkungen
2. keine Anmerkungen
3. keine Anmerkungen
4. keine Anmerkungen
5. keine Anmerkungen
6. keine Anmerkungen
7. In §15 wird in Absatz 1 geregelt, dass unter anderem die Unterlagen zur Organentnahme, -vermittlung und -übertragung, soweit §15h nichts anderes bestimmt, nach 30 Jahren gelöscht werden müssen (dass sie auch anonymisiert werden können wird im neuen Entwurf gestrichen). In diesem Gesetzentwurf wird das Wort "mindestens" vor "30 Jahren" gestrichen.

In §15h wiederum ist festgelegt, dass die entsprechenden Daten spätestens 80 Jahre durch die Registervertrauensstelle nach der Aufnahme des Patienten in die Warteliste gelöscht werden sollen.

Durch die Streichung des Wortes "mindestens" in Absatz 1 ergibt sich nun die Diskrepanz, dass Absatz 1 vorschreibt, dass die Daten der Organspender- und -empfänger nach 30 Jahren gelöscht werden müssen, in §15h aber festgelegt ist, dass sie spätestens nach 80 Jahren gelöscht werden müssen.

Die Weiterentwicklung der Allokation hat vor allem Bedeutung für das Langzeitüberleben von Organempfängern und transplantierten Organen. Ziel muss es sein, dass ein einmal transplantiertes Organ so lange als möglich im Empfänger arbeitet, so dass eine Zweit- oder sogar Dritttransplantation nicht mehr notwendig wird.

Bereits jetzt gibt es Patienten, die über 30 Jahre mit einem Organ transplantiert sind. Durch die Wegnahme des Wortes "mindestens" in Satz ein wird die Möglichkeit genommen, dass das Register auch lang transplantierte Empfänger nachverfolgen kann. Und zum anderen stellt es eine entgegengesetzte Anordnung zu §15h dar.

Von Seiten ET ist hier dringend anzuraten, dass das Wort "mindestens" nicht gestrichen wird, und

dass somit die Möglichkeit beibehalten wird, auch die Daten von langjährig transplantierten Patienten im Register zu haben.

8. keine Anmerkungen
9. keine Anmerkungen
10. keine Anmerkungen
11. keine Anmerkungen
12. keine Anmerkungen
13. keine Anmerkungen